

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Heistenbach vom 16.05.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Satzung am 01.01.2002 in Kraft.

Heistenbach, den 16.05.2001

Manfred Holter,
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

	DM	EUR
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00	175,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	500,00	250,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	350,00	175,00

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	300,00	125,00
--	--------	--------

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	700,00	350,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	20,00	10,00
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b	700,00	350,00

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00	125,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	650,00	325,00
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	250,00	125,00
2. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung	250,00	125,00
3. Bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen Wird ein Zuschlag berechnet von	20 v. H.	

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern (Auftraggebern) als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung		
a) einer Leiche	100,00	50,00
b) einer Urne	100,00	50,00

Satzung

zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Heistenbach vom 16.05.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Gebührensätze gem. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab – als Rasengrabstätte 250,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 175,00 €
 - als anonyme Urnenreihengrabstätte - 175,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 150,00 €

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heistenbach, den 21.08.2002

Manfred Holter
Ortsbürgermeister

Satzung

zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Heistenbach vom 16.05.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Gebührensätze gem. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden wie folgt geändert:

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heistenbach, den 02.05.2003

Manfred Holter
Ortsbürgermeister

SATZUNG

zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Heistenbach vom 16.05.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Punkt I. der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

3. Für die Rasengrabstätten sowie die anonymen Urnenbeisetzungen wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt im Einzelnen:

- für Erdbestattungen	<u>550,00 Euro</u>
- für Urnenbeisetzungen	<u>325,00 Euro</u>

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heistenbach, den 12.04.2012

(Peter Solbach)
Ortsbürgermeister